

# Anhang A

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Stand: 15.06.2026

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Anhang A zum Mietvertrag (Stand: 15.06.2026)**

### **1. Allgemeines & Geltungsbereich**

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Mietverträge, Dienstleistungen und Angebote von Photobird Photography, Inh. David Eckert, Steinwingertstraße 17, 63457 Hanau (nachfolgend „Vermieter“). Sie finden Anwendung auf sämtliche Rechtsgeschäfte, die über das Online-Buchungsportal oder auf anderem Wege (z. B. per E-Mail oder Telefon) zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart werden.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Eine stillschweigende oder konkludente Anerkennung abweichender Bedingungen durch den Vermieter ist ausgeschlossen, auch wenn der Vermieter Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.

1.3 Der Mieter ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sofern der Zweck der Anmietung nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Regelfall bei privaten Feierlichkeiten wie Hochzeiten und Geburtstagen). Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4 Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung eines Foto-Box-Systems (mobiler Fotoautomat) zur temporären Nutzung. Die Standardkonfiguration des Basissystems besteht im Kern aus einem Gehäuse mit Standfuß, einer Spiegelreflex-Kamera (DSLR), einem berührungsempfindlichen Bildschirm (Touchscreen), einem Steuerungs-PC nebst Software, einem Studioblitzgerät sowie einem professionellen Thermosublimationsdrucker einschließlich des erforderlichen Systemzubehörs. Die genauen technischen Spezifikationen des Systems sind jederzeit auf den Websites des Vermieters (photobird.de/fotobox-hanau, photobirdbox.de) einsehbar. Der konkrete, für das jeweilige Event geschuldete Leistungsumfang sowie die vom Mieter individuell gewählten Upgrades und Verbrauchsmaterialien bestimmen sich jedoch ausschließlich nach den Positionen des im Buchungsportal geschlossenen Einzel-Mietvertrags.

### **2. Verfügbarkeitsprüfung und Vertragsschluss**

2.1 Die auf den Websites des Vermieters dargestellten Mietgegenstände, Pakete und Optionen stellen kein rechtlich bindendes Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages dar, sondern sind lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, eine Verfügbarkeitsanfrage zu stellen (sog. invitatio ad offerendum). Dies dient der vorherigen technischen Prüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit des Equipments zum gewünschten Veranstaltungstermin.

2.2 Der Interessent kann über das Online-Anfrageformular auf der Website des Vermieters eine unverbindliche Reservierungsanfrage für den gewünschten Mietzeitraum übermitteln. Diese Anfrage ist kostenfrei und begründet noch keinen Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss oder eine feste Blockierung des Termins.

2.3 Der Vermieter prüft die Verfügbarkeit zum angefragten Termin. Bei positivem Prüfergebnis stellt der Vermieter im Online-Kundenportal ein konkretes Angebot bereit und übersendet dem Interessenten den Zugang per E-Mail. Innerhalb dieses Portals kann der Interessent interaktiv weitere Zusatzoptionen und Upgrades auswählen. Durch Betätigung des Buttons „Angebot annehmen“ und die anschließende Bestätigung im darauffolgenden Kontrollfenster („Ja“) nimmt der Interessent die gewählte Konfiguration an und fordert damit die Erstellung des formellen Mietvertrages an. Der Vorgang wird im System automatisch mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und an den Vermieter übermittelt. Ein Abbruch ist bis zu diesem Schritt jederzeit möglich.

2.4 Nachdem der Interessent das Portal-Angebot angenommen und bestätigt hat (Ziffer 2.3), prüft der Vermieter die übermittelten Daten und

Kapazitäten abschließend. Der Vermieter ist nicht zum Abschluss eines Vertrages verpflichtet; er behält sich das Recht vor, die Erstellung des Mietvertrages in dieser Phase ohne Angabe von Gründen abzulehnen (insbesondere bei zwischenzeitlichen Terminüberschneidungen, logistischen Engpässen oder unvollständigen Angaben des Interessenten). Im Falle einer Ablehnung wird der Interessent unverzüglich informiert, und es entstehen keine gegenseitigen Verpflichtungen. Gibt der Vermieter die Buchung frei, erstellt er auf Basis der Daten den individuellen, eigenständigen Mietvertrag und stellt dieses formelle Vertragsdokument im Online-Kundenportal für den Mieter zur Überprüfung bereit.

2.5 Der rechtsverbindliche Mietvertrag kommt zustande, sobald der Mieter das im Portal bereitgestellte Vertragsdokument durch eine digitale Signatur annimmt und den Vorgang durch Betätigung des Buttons „Unterzeichneten Vertrag absenden“ abschließt. Das System blendet hierauf eine abschließende Sicherheitsabfrage ein („Hast Du den Vertrag gelesen und bist mit den Vertragsbedingungen einverstanden?“), welche durch das Anklicken des Buttons „Ja“ bestätigt werden muss. Bis zu dieser finalen Bestätigung kann der Mieter den Prozess im Portal jederzeit abbrechen. Nach erfolgreichem Abschluss steht dem Mieter das Dokument als Download zur Verfügung. Erst mit diesem erfolgreichen Zustandekommen des Vertrages wird die elektronische Rechnung für die gebuchten Leistungen generiert und dem Mieter übermittelt. Der gesamte Vertragstext einschließlich der Systemprotokolle (Zeitstempel und Signaturdaten) wird im CRM-System als Nachweis des rechtssicheren Vertragsschlusses dauerhaft gespeichert.

2.6 Der Vertragsschluss sowie sämtliche damit zusammenhängende Erklärungen und Informationen erfolgen in deutscher Sprache. Dies gilt insbesondere für den Mietvertrag, die AGB, die Kommunikation und alle Vertragsdokumente.

2.7 Die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme erfolgen hauptsächlich per E-Mail. Der Mieter ist verpflichtet, eine korrekte und funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben, über die er zuverlässig erreichbar ist. Insbesondere hat der Mieter sicherzustellen, dass E-Mails des Vermieters und von diesem beauftragter Dritter durch technische Einstellungen wie SPAM-Filter nicht blockiert oder abgelehnt werden.

2.8 Dem Mieter steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular kann der Mieter auf der Website des Vermieters unter folgendem Link einsehen und herunterladen: <https://www.photobird.de/fotobox-widerrufsbelehrung>

2.9 Leistungsänderung nach Vertragsschluss (Upgrades / Downgrades)

2.9a Nach erfolgreichem Vertragsschluss kann der Mieter jederzeit zusätzliche Leistungen, Zubehör oder Erweiterungen (nachfolgend „Upgrade“) hinzubuchen. Der Vertragsschluss für solche Upgrades erfolgt durch formlose Kontaktaufnahme mit dem Vermieter per E-Mail oder Telefon und die anschließende Bestätigung durch den Vermieter in Textform.

2.9b Möchte der Mieter nach Vertragsschluss Teile seiner gebuchten Leistungen reduzieren oder stornieren (nachfolgend „Downgrade“), ist dies ausschließlich mit der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters möglich. Die Erteilung dieser Zustimmung steht im freien und alleinigen Ermessen des Vermieters; ein Rechtsanspruch des Mieters auf ein Downgrade besteht nicht. Für die vollständige Stornierung des gesamten Vertrages gelten ausnahmslos die Regelungen in Ziffer 11 dieser AGB.

### **3. Beginn und Ende der Mietzeit – Nutzung innerhalb der Mietzeit**

3.1 Die Mietzeit beginnt mit der betriebsbereiten Übergabe und Aufstellung des Foto-Box-Systems durch den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen am vereinbarten Veranstaltungstag. Sie endet mit dem vertraglich oder logistisch vereinbarten Beginn des Abbaus durch den Vermieter. Einer ordentlichen Kündigung bedarf es nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht.

3.2 Der Mieter ist ausschließlich berechtigt, den Mietgegenstand am im Mietvertrag vereinbarten Termin und am dort genannten Veranstaltungsort zu nutzen. Sollte der konkrete Veranstaltungsort bei Vertragsschluss noch

unbekannt sein, ist der Mieter verpflichtet, diesen spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin über den Logistik-Fragebogen oder in Textform nachzureichen. Versäumt der Mieter diese Frist schuldhaft und kann der Vermieter die Bereitstellung aus logistischen Gründen nicht mehr durchführen, befreit dies den Mieter nicht von seiner vertraglichen Vergütungspflicht; der Vermieter muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder Gewinne aus einer eventuellen anderweitigen Vermietung anrechnen lassen.

3.3 Da das Mietverhältnis für eine feste, kalendermäßig bestimmte Mietzeit abgeschlossen wird, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien während der laufenden Mietzeit ausgeschlossen.

3.4 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 543 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Vermieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter trotz Abmahnung den Mietgegenstand erheblich vertragswidrig nutzt, die technischen Mindestanforderungen vorsätzlich missachtet oder den geschuldeten Mietzins entgegen § 4 dieser AGB bis zum Aufbautag nicht vollständig entrichtet hat.

3.5 Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail oder Brief).

3.6 Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

#### 4. Mietzahlung – Zahlungsarten – Kautio

4.1 Der vereinbarte Gesamtmietzins versteht sich als Pauschalvergütung für die exklusive Blockierung und Bereithaltung des Equipments am vereinbarten Veranstaltungstag. Da der Vermieter die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG in Anspruch nimmt, wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen oder berechnet. Etwas zusätzliche Liefer-, Transport- oder Logistikkosten werden im zugrundeliegenden Angebot und im Mietvertrag gesondert ausgewiesen.

4.2 Der Gesamtmietzins wird mit dem erfolgreichen Zustandekommen des Vertrages und dem damit verbundenen Zugang der elektronischen Rechnung (Ziffer 2.5) sofort zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage ab Rechnungsdatum, sofern auf der Rechnung kein abweichendes Zahlungsziel vermerkt ist. Anzahlungen, Ratenzahlungen oder sonstige Teilzahlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der vollständige Rechnungsbetrag muss in jedem Fall zwingend vor dem geplanten Aufbautag auf dem Geschäftskonto des Vermieters eingegangen und wertgestellt sein. Ist der Geldeingang bis zum Aufbautag nicht nachweisbar erfolgt, ist der Vermieter berechtigt, die logistische Bereitstellung und den Aufbau des Systems vor Ort zu verweigern; die Vergütungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.

4.3 Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie angemessene Mahnkosten geltend zu machen. Verstreicht eine vom Vermieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung fruchtlos, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den geblockten Termin im System für andere Buchungen freizugeben. Tritt der Vermieter wegen eines solchen schuldhaften Zahlungsverzugs des Mieters vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dessen Höhe bemisst sich nach der am Tag des Rücktritts gültigen Stufe der Stornostaffel gemäß Ziffer 11 dieser AGB. Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.4 Nachträglich vom Mieter gewünschte Anpassungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs (Upgrades) werden gemäß Ziffer 2.9a gesondert vereinbart. Sollten durch vom Mieter im Logistik-Fragebogen gewählte Zusatzoptionen, Sonderkonfigurationen oder logistische Mehraufwände nachträgliche Kosten entstehen, werden diese gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste bzw. Individualvereinbarung abgerechnet und über eine Abschlussrechnung gesondert nachberechnet.

4.5 Die Überlassung des Fotobox-Systems erfolgt grundsätzlich ohne die vorherige Erhebung einer Mietkaution.

Dieser Verzicht berührt die gesetzliche und vertragliche Haftung des Mieters für schuldhaft Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl des Equipments gemäß Ziffer 6 dieser AGB in keiner Weise.

#### 5. Rechte und Pflichten des Mieters

5.1 Eine Selbstabholung sowie ein eigenständiger Rücktransport des Mietgegenstands durch den Mieter sind ausgeschlossen. Die Anlieferung, der betriebsfertige Aufbau, die technische Justierung sowie die spätere Abholung erfolgen ausnahmslos durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe von Ziffer 7. Der Mieter ist verpflichtet, das Equipment zum vereinbarten Lieferzeitpunkt persönlich oder durch einen im Logistik-Fragebogen benannten Ansprechpartner vor Ort entgegenzunehmen und den ungehinderten Zugang zum Aufstellort sicherzustellen.

5.2 Der Mietgegenstand darf ausschließlich vom Mieter und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck am Veranstaltungstag genutzt werden. Eine Untervermietung, gewerbliche Weitervermietung oder sonstige unbefugte Überlassung des Equipments an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform untersagt. Die vertragsgemäße Nutzung des Fotobox-Systems durch die geladenen Gäste der Veranstaltung im Rahmen des regulären Festbetriebs ist hiervon ausdrücklich gedeckt.

5.3 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln und vor jeglichen Beschädigungen zu schützen. Die vom Vermieter übermittelten Bedienungs-, Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen sowie die mündlichen Einweisungshinweise des Aufbauteams sind vom Mieter und den Event-Teilnehmern strikt zu befolgen. Werkseitige oder vom Vermieter angebrachte Kennzeichnungen, Schilder, Seriennummern, Werbeaufkleber oder Urheberrechtshinweisen dürfen weder entfernt, verändert noch unkenntlich gemacht werden.

5.4 Der Mieter trägt das alleinige Risiko für die grundlegende Eignung des Aufstellortes. Er hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten lückenlos dafür zu sorgen, dass die folgenden technischen Umgebungsparameter während der gesamten Mietzeit erfüllt sind:

a) Standort: Die Aufstellung darf ausschließlich in trockenen, vollständig geschlossenen Innenräumen oder in absolut wind- und wettergeschützten, festen Unterständen (z. B. geschlossene Hütten, rundum wetterfeste und beheizbare Festzelte) erfolgen.

b) Klima- und Temperaturbereich: Die Umgebungstemperatur am Aufstellort muss konstant zwischen +10 °C und +40 °C liegen. Direkte Sonneneinstrahlung auf das Gehäuse, den Bildschirm oder die Kameraoptik ist zwingend durch Abschattung zu vermeiden. Die relative Luftfeuchtigkeit muss sich im Bereich zwischen 30 % und 80 % bewegen.

c) Standsicherheit: Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fotobox-System auf einem vollkommen ebenen, stabilen und rutschfesten Untergrund aufgestellt wird und vor Umstoßen, Anstoßen, Erschütterungen oder sonstigen mechanischen Einwirkungen (z. B. durch Publikumsverkehr) geschützt bleibt.

d) Stromversorgung: Der Mieter stellt eine betriebssichere, technisch einwandfreie Stromversorgung (Schuko-Steckdose 230V) in maximal 10 Metern Entfernung bereit. Die Stromleitung muss über einen ausreichenden Überlast- und Überspannungsschutz verfügen und darf während des Betriebs nicht mit anderen leistungsintensiven Geräten (z. B. Catering-Kühlungen, Musikanlagen, Heizlüftern) geteilt werden.

5.5 Verstöße gegen die Umgebungsparameter gemäß Ziffer 5.4 können zu schweren Defekten an den elektronischen und optischen Komponenten, Systemabstürzen oder Brandgefahren führen. Droht durch ungeeignete Bedingungen vor Ort (z. B. aufziehendes Unwetter bei Außenaufstellung, mangelhafter Stromkreis, extreme Hitze/Kälte) eine Beschädigung des Equipments, ist der Vermieter berechtigt, den Betrieb der Fotobox unverzüglich einzustellen oder den Aufbau zu verweigern. Dies entbindet den Mieter nicht von seiner Vergütungspflicht, da das Eignungsrisiko der Location vollständig bei ihm liegt.

5.6 Tritt während der Mietzeit ein technischer Mangel, eine Funktionsstörung oder eine Beschädigung am Mietgegenstand oder einzelnen Bauteilen (z. B. Kamera, Drucker, Blitz) auf, ist der Mieter verpflichtet, die Nutzung aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen, das Gerät durch Ziehen des Netzsteckers außer Betrieb zu setzen und den Vermieter sofort telefonisch

über die Service-Hotline zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen oder eine Fernwartung einzuleiten. Der Mieter hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadenminderungspflicht).

5.7 Eigenmächtige mechanische, optische oder softwareseitige Veränderungen, Modifikationen, Programmierungen oder sicherheitsrelevante Eingriffe am Mietgegenstand oder dessen Einzelkomponenten sind dem Mieter strengstens untersagt. Dekorative Veränderungen, temporäre Anbauten oder die physikalische Verbindung mit fremden Gegenständen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters in Textform. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter bei Beendigung die Mietsache auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

5.8 Das vom Vermieter verwendete Verpackungsmaterial sowie die Transportboxen sind speziell auf das System abgestimmt, besitzen schockabsorbierende Eigenschaften und verbleiben im Eigentum des Vermieters. Sie dürfen vom Mieter weder zweckentfremdet noch entsorgt werden. Sämtliche mitgelieferten Systemkomponenten, Kabel, Stative sowie das bereitgestellte Event-Zubehör (z. B. Requisiten, Verkleidungen) sind pfleglich zu behandeln und bei Beendigung die Mietzeit vollständig zurückzugeben. Fehlende, beschädigte oder nicht wiederauffindbare Zubehörteile werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungswert gesondert in Rechnung gestellt.

## 6. Nutzungsentschädigung bei verspäteter Rückgabe des Mietgegenstands (Verzug)

6.1 Wird der vereinbarte Abbau oder der Abtransport des Fotobox-Systems nach Ablauf der vertraglichen Mietzeit aus Gründen verzögert, die der Mieter, dessen Erfüllungsgehilfen oder die von ihm gewählte Event-Location zu vertreten haben (Vorenthaltung der Mietsache), ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung gemäß § 546a BGB zu verlangen. Diese bemisst sich mindestens nach dem anteiligen Wert des vereinbarten Pauschalmietzinses für den entsprechenden Zeitraum.

6.2 Unbeschadet der Nutzungsentschädigung nach Ziffer 6.1 ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter jeglichen darüber hinausgehenden, konkret nachzuweisenden Verzögerungsschaden vollständig zu ersetzen, sofern er die Verzögerung zu vertreten hat. Ein solcher schuldhafter Verzug des Mieters liegt insbesondere dann vor, wenn dem Vermieter oder seinem Aufbauteam zum vereinbarten Abbaupunkt der Zutritt zur Location verweigert wird, das System pflichtwidrig eingeschlossen ist oder kein Ansprechpartner zur Übergabe bereitsteht. Der vom Mieter zu ersetzende Schaden umfasst auf Nachweis insbesondere:

- a) die konkreten Personalkosten für die Wartezeiten des Vermieters oder dessen Personals vor Ort,
- b) zusätzliche Fahrt-, Transport- und Logistikkosten, falls aufgrund der Blockierung eine erneute Anfahrt an einem Folgetag erforderlich wird,
- c) nachweisbare Schadensersatzforderungen von Nachfolgekunden oder entgangenen Gewinn, falls das blockierte Fotobox-System aufgrund der Verzögerung für eine nachfolgende, fest gebuchte Veranstaltung nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann.

## 7. Rechte und Pflichten des Vermieters

7.1 Der Vermieter verpflichtet sich, das Fotobox-System für die vereinbarte Mietzeit betriebsbereit zu überlassen. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt ausnahmslos durch Anlieferung und betriebsfertigen Aufbau an der vom Mieter angegebenen Location. Der Mieter verpflichtet sich, für das Transport- und Lieferfahrzeug des Vermieters eine geeignete, kostenfreie Parkmöglichkeit in unmittelbarer, zumutbarer Nähe zum Aufstellort sowie einen barrierefreien, sicheren Zugang (z. B. freie Transportwege, Aufzüge, Aufschließen von Türen) bereitzustellen. Erhebliche logistische Barrieren (wie enge Wendeltreppen, Stockwerke ohne Aufzug oder Transportwege von über 50 Metern vom Fahrzeug zum Aufstellort) müssen vom Mieter vorab im Logistik-Fragebogen vollständig offengelegt werden.

7.2 Die Anlieferung und der Aufbau erfolgen nach flexibler Absprache zwischen den Parteien, in der Regel am vereinbarten Veranstaltungstag selbst oder – sofern von der Location gestattet und logistisch

vereinbart – frühestens einen Tag vor dem offiziellen Veranstaltungstermin. Der Vermieter bemüht sich, die im Logistik-Fragebogen angegebenen Wunschzeiten einzuhalten; ein Anspruch auf eine exakte, minutengenaue Anlieferung besteht jedoch nicht, sofern keine ausdrückliche Fixzeitvereinbarung in Textform getroffen wurde.

7.3 Der Vermieter steht dem Mieter während des vereinbarten Nutzungszeitraums für technische Fragen und Support zur Verfügung. Der Mieter erhält nach Vertragsschluss eine spezifische Service-Telefonnummer (Hotline). Diese Service-Hotline dient insbesondere der Erfüllung der unverzüglichen Rückmeldungspflicht bei technischen Störungen gemäß Ziffer 5.6 dieser AGB, um dem Vermieter eine sofortige Fernwartung oder telefonische Fehlerbehebung während des laufenden Events zu ermöglichen.

## 8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1 Der Mieter ist zur Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche des Vermieters nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt sind.

8.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Mieter ist ausgeschlossen, es sei denn, die zugrundeliegenden Gegenansprüche des Mieters stammen aus demselben vertraglichen Verhältnis.

8.3 Sofern der Mieter Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten die Einschränkungen in den Ziffern 8.1 und 8.2 ausdrücklich nicht für Gegenansprüche, die auf einer mangelhaften Leistung oder einer vollständigen Nichterfüllung durch den Vermieter beruhen (insbesondere bei einer berechtigten Mietminderung). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Mieter seiner unverzüglichen telefonischen Mängelrückmeldungspflicht gemäß Ziffer 5.6 dieser AGB vollumfänglich nachgekommen ist, um dem Vermieter die Möglichkeit zur Nachbesserung zu geben. Das gesetzliche Synallagma (Leistungsverweigerungsrecht bei gegenseitigen Verträgen) gemäß § 320 BGB bleibt uneingeschränkt unberührt.

## 9. Besondere Pflichten des Mieters

9.1 Bei Unfällen mit Personenschäden sowie bei Straftaten dritter Personen, die den Mietgegenstand betreffen – insbesondere bei Einbruchdiebstahl, einfachem Diebstahl, Raub oder mutwilliger Beschädigung (Vandalismus) des Equipments –, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, den Vorfall zur Anzeige zu bringen und die Polizei zur Beweissicherung hinzuzuziehen. Der Mieter hat dem Vermieter das polizeiliche Aktenzeichen unverzüglich mitzuteilen.

9.2 Jegliche Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder sonstiger Verlust des Mietgegenstands oder des mitgelieferten Zubehörs während der Mietzeit sind dem Vermieter vom Mieter unverzüglich telefonisch (über die Service-Hotline) anzuzeigen und innerhalb von 24 Stunden in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe aller bekannten Einzelheiten (Schadenshergang, mutmaßlicher Verursacher, Lichtbilder) detailliert zu melden.

9.3 Der Mieter hat alle angemessenen und sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, die der vollständigen Aufklärung des Schadensereignisses, des Diebstahls oder des Verlusts förderlich sind. Er ist verpflichtet, dem Vermieter alle zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.

9.4 Bei Eintritt eines Schadensfalls hat der Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Schadensminderungspflicht unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Vergrößerung des Schadens zu verhindern (z. B. Sicherung der verbliebenen Elektronik bei plötzlichen Gefahren). Zudem hat er für eine sachgerechte Beweissicherung zu sorgen (z. B. Dokumentation des Zustands, Festhalten von Zeugendaten).

9.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sowie dessen Haftpflicht- oder Sachversicherer bei der Aufklärung des Schadensfalls und der endgültigen Feststellung die Schadenshöhe umfassend zu unterstützen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierfür notwendigen Dokumente (z. B. Kopie der polizeilichen Anzeige) vorzulegen.

9.6 Der Mieter übernimmt für die Dauer der Nutzung die Pflicht, die gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den Nutzern des Fotobox-Systems vor Ort umzusetzen. Er verpflichtet sich ausdrücklich, seine Gäste und Veranstaltungsteilnehmer vor Ort in geeigneter, gut sichtbarer Weise (z. B.

durch einen entsprechenden Hinweisaufsteller direkt an der Fotobox) über die Bildaufnahme und deren weitere Verarbeitung rechtskonform zu informieren. Verletzt der Mieter diese Pflicht schuldhaft, stellt er den Vermieter von sämtlichen hieraus resultierenden berechtigten Ansprüchen, Abmahnkosten, Bußgeldern oder Schadensersatzforderungen Dritter (insbesondere von Gästen) vollständig frei. Ansprüche, die auf einem nachweislich alleinigen, eigenen Verschulden des Vermieters beruhen, sind hiervon ausgenommen.

#### 10. Haftung des Vermieters

10.1 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

10.2 Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten (sogenannte Kardinalpflichten) sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 Die gesetzliche, verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss bereits an der Mietsache vorhandene anfängliche Sachmängel (gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.4 Soweit die Haftung des Vermieters nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch zugunsten der persönlichen Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters, sofern der Mieter Ansprüche direkt gegen diese Personen geltend macht.

#### 11. Stornierung

11.1 Nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist (Ziffer 2.8) oder bei wirksam vereinbartem vorzeitigem Leistungsbeginn ist ein ordentliches Rücktrittsrecht des Mieters ausgeschlossen. Der Vermieter räumt dem Mieter jedoch das Recht ein, den Mietvertrag vor dem vereinbarten Veranstaltungstag gegen Zahlung einer pauschalierten Stornierungsgebühr (Schadensersatz wegen Nichterfüllung) zu kündigen. Die Stornierungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail). Die Höhe der Pauschale ist degressiv gestaffelt und bemisst sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Stornierungserklärung beim Vermieter wie folgt:

- bis zu 90 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag: 20 % des vertraglichen Gesamtpreises,
- bis 90 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag: 40 % des vertraglichen Gesamtpreises,
- 31 bis 60 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag: 60 % des vertraglichen Gesamtpreises
- 15 bis 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag: 80 % des vertraglichen Gesamtpreises,
- 0 bis 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag sowie bei unangekündigtem Ausfall am Veranstaltungstag: 100 % des vertraglichen Gesamtpreises.

11.2 Dem Mieter bleibt der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass dem Vermieter infolge der Stornierung überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die unter Ziffer 11.1 geltend gemachte Pauschale, oder dass die durch die Nichtdurchführung des Vertrages ersparten Aufwendungen des Vermieters höher sind als der einbehaltene Betrag. In diesem Fall reduziert sich die Stornierungsgebühr auf den nachgewiesenen Betrag. Der Vermieter behält sich umgekehrt das Recht vor, bei Nachweis eines konkret höheren Schadens (z. B. durch bereits individuell angefertigte Layouts oder spezifische Materialbeschaffungen) diesen anstelle der Pauschale geltend zu machen.

11.3 Die in den Ziffern 11.1 und 11.2 geregelten Stornierungsgebühren finden ausdrücklich keine Anwendung, sofern und solange der Mieter als Verbraucher innerhalb die gesetzlichen Fristen wirksam von seinem Widerrufsrecht gemäß Ziffer 2.8 dieser AGB Gebrauch macht.

11.4 Der Mieter kann beim Vermieter schriftlich oder in Textform die Verschiebung des reservierten Termins auf ein anderes, noch verfügbares Datum anfragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Terminverschiebung besteht nicht; sie erfolgt rein auf Kulanzbasis und bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Vermieter in Textform. Wird ein auf diesem Kulanzweg einvernehmlich verschobener Termin zu einem späteren Zeitpunkt vom Mieter storniert, fällt abweichend von der regulären Staffel gemäß Ziffer 11.1 eine pauschalierte Stornierungsgebühr in Höhe von 90 % des vereinbarten Mietpreises (Festpreis) an. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Tage vor dem neuen Veranstaltungstag die Stornierung erfolgt und ob das neue Datum bereits fest fixiert oder noch offen ist. Die Regelung zum Nachweis eines geringeren Schadens gemäß Ziffer 11.2 gilt für diese Sonderpauschale entsprechend.

11.5. Im Falle einer wirksamen Stornierung ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter einen bereits im Wege der Vorkasse (Ziffer 4.2) gezahlten Mietpreis unter Abzug der gemäß Ziffer 11.1 bzw. Ziffer 11.4 fälligen Stornierungsgebühr zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Stornierungserklärung, über denselben Zahlungsweg, den der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion gewählt hat, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart.

#### 12. Personenmehrheit als Mieter

12.1 Sollten mehrere Personen (z. B. ein Brautpaar gemeinsam oder mehrere Event-Organisatoren) den Mietvertrag gemeinschaftlich als Mieter abschließen, so haften sie für alle sich aus dem Mietverhältnis ergebenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen sowie für Zahlungsansprüche des Vermieters als Gesamtschuldner.

12.2 Erklärungen, die das Mietverhältnis betreffen, müssen grundsätzlich von und gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch bis auf Widerruf in Textform ausdrücklich gegenseitig zur Entgegennahme und Abgabe aller auf diesen Vertrag bezogenen Willenserklärungen. Diese Vertretungsvollmacht gilt ausdrücklich auch für den Empfang von Kündigungen oder Mängelrügen, jedoch nicht für die aktive Aussprache von Kündigungen oder den Abschluss von einvernehmlichen Vertragsaufhebungen. Ein Widerruf dieser Vollmacht entfaltet gegenüber dem Vermieter erst in dem Moment rechtliche Wirkung, in dem die Widerrufserklärung dem Vermieter zugeht.

#### 13. Datenschutzhinweise

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie anderer nationaler Datenschutzgesetze und datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist: Herr David Eckert, Steinwingertstraße 17, 63457 Hanau, Tel.: 0151 61488868, E-Mail: mail@photobird.de, Website: www.photobird.de. Die vollständigen, detaillierten Datenschutzhinweise des Vermieters, insbesondere bezüglich der Speicherung von Bilddaten und der Nutzung von Online-Galerien, kann der Mieter jederzeit unter dem Link <https://www.photobird.de/datenschutz> einsehen, herunterladen und speichern.

#### 14. Informationen zur Online-Streitbeilegung

14.1 Die Europäische Kommission stellt im Internet eine Plattform zur Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereit. Diese OS-Plattform dient als neutrale Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Konflikten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern erwachsen. Die OS-Plattform ist über den folgenden Hyperlink direkt erreichbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

14.2 Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch gesetzlich verpflichtet und nimmt an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nicht teil.

#### 15. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail). Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bleiben im Sinne des § 305b BGB

(Vorrang der Individualabrede) im Falle ihres Nachweises unberührt.

15.2 Sofern es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Firmensitz des Vermieters (63457 Hanau) zuständige Gericht.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Stand: 15.06.2026